

## Aktion Waffenrecht: 12 Punkte an den Bundestag

### **4 Millionen Legalwaffenbesitzer grundlos gegängelt – Details im neuen Waffengesetz unerträglich: Willkürverbote, Kriminalisierung, Enteignung**

Deutschland besitzt fraglos eines der schärfsten Waffengesetze Europas; die Verbote gehen weit über das in den EU-Waffenrechtslinien verlangte Mindestmaß hinaus. **Obwohl sich die knapp 4 Millionen Sportschützen, Jäger, Sammler, Brauchtumsschützen, berechtigten Erben und sonstigen Legalwaffenbesitzer überprüft und anerkannt besonders gesetzestreu verhalten, müssen sie inzwischen in fast jährlichem Abstand neue Verschärfungen, Erschwernisse und Einschränkungen hinnehmen, oft ohne dass auch nur im Ansatz ein nachvollziehbarer Grund oder gar belastbare Statistiken des Bundeskriminalamts vorliegen. Ohne Verbotswirkungen je zu untersuchen, wird in den Folgejahren jeweils „nachgelegt“, teilweise mit abstrusen Begründungen wie der, dass mehrfach überprüfte, besonders gesetzestreue Legalwaffenbesitzer sonst Jagd auf Polizisten in Schutzwesten machen könnten.**

In einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung sollten Rechte Einzelner nur insoweit und dann eingeschränkt werden, wenn eine nachprüfbare, reelle Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben ist. Verbote sollten punktgenau treffen, klar formuliert sein und auch bezüglich ihres Effektes nachprüfbar sein. Unnötiger bürokratischer Aufwand ebenso wie unnötige Kosten sollten vermieden werden.

**Eine Reihe von Verschärfungsmaßnahmen aus den Jahren 2002-2008 erfüllen diese Bedingungen nicht. Insbesondere die neue Waffengesetznovelle 2008 schafft eine Vielzahl neuer rechtlicher Grauzonen, ja kriminalisiert die halbe Republik über das neue „Brotmessertrageverbot“ und bringt nolens volens eine Vielzahl von Verboten, Gängeleien bis hin zu Enteignungen durch die Hintertür.**

Weil auch die neue EU-Waffenrechtslinie nicht umgesetzt wurde, wird von dem Abgeordneten Herrn Reinhard Grindel, CDU, noch in der jetzigen Legislaturperiode eine weitere Waffenrechtsnovelle erwartet. Wir möchten Sie bitten, dabei die folgenden Änderungswünsche, die aus einem Diskussionsforum für Waffenrecht zusammengetragen sind, wohlwollend zu berücksichtigen. **Auch wenn das Thema Waffenrecht eher ein Randthema im parlamentarischen Alltag sein mag, haben 4 Millionen Legalwaffenbesitzer – betroffen sind etwa durch die neuen Messerverbote sogar alle 61 Millionen wahlberechtigte Bürger - eine sachliche Auseinandersetzung Ihrer Abgeordneten mit diesem Thema verdient.**

**Auf den folgenden Seiten finden Sie 12 Punkte, die für uns besonders problematisch sind.** Wir haben Verständnis für eine Vielzahl von Verschärfungen, auch wenn diese Einschränkungen für uns bedeuten, falls diese der öffentlichen Sicherheit dienen. Bei nachfolgenden Punkten ist dies nicht der Fall – **hier könnte die Politik ohne Risiko zu unseren Gunsten nachbessern. Die fortlaufenden Waffengesetzänderungen dürfen nicht zu einer Einbahnstraße ins Totalverbot werden!**

## Punkt 1: Genehmigung von Sportordnungen

**Problem:** Das WaffG sieht seit 2002 Genehmigungen von Sportordnungen zwingend vor, obwohl im WaffG schon genau festgelegt ist, was als sportliches Schießen generell erlaubt und was verboten (Merkmale des kampfmäßigen Schießens etc.) ist. Seit 2008 ist nun auch vorgeschrieben, dass diese Genehmigungen „in besonderem öffentlichen Interesse“ liegen müssen. *§15,7 WaffG; §5 AWaffV, §15a und §15b WaffG neu, insbesondere: §15a Abs.2 Satz 2*

**Lösung:** Der Gesetzgeber beschränkt sich im Sinne der Autonomie des Sports darauf, allgemein festzulegen - anhand klarer Merkmale des kampfmäßigen Schießens - welche Art Schießtraining er verbieten möchte. Den Verbänden kann zudem auferlegt werden, ihre Sportordnungen zu veröffentlichen, damit sie im Bedarfsfall überprüft werden können. Eine generelle Prüfung und Genehmigung einer jeden Sportordnung (SpO) nebst allen Änderungen ist damit unnötig.

### **Hilfsweise:**

Zumindest die jetzige Formulierung, dass alle Sportordnungen „in besonderem öffentlichen Interesse“ liegen müssen, ist aus dem Gesetzestext zu streichen.

### **Begründung:**

1. Auch das Bundesinnenministerium bekennt sich stets zur „Autonomie des Sports“. Dies muss auch für den Schießsport prinzipiell gelten.
2. Es muss wie früher im Interesse der öffentlichen Sicherheit genügen, wenn der Gesetzgeber klare Rahmenbedingungen setzt, innerhalb derer Sportschießen erlaubt ist.
3. Genehmigungsverfahren jeder SpO/Änderung sind extremer bürokratischer Aufwand ohne erkennbaren Gewinn für die öffentliche Sicherheit.
4. Die neu hinzugekommene Formulierung, dass Sportordnungen in „besonderem öffentlichen Interesse“ liegen müssen, bedeutet eine Gefahr für die Vielfalt schießsportlicher, bisher legal und anstandslos durchgeführter Disziplinen. In besonderem öffentlichem Interesse liegen künftig womöglich nur noch olympische Disziplinen. Diese enorme Einschränkung des Schießsports ist völlig unverhältnismäßig – welcher andere Sportverband wird mit solchen Forderungen des Gesetzgebers konfrontiert?
5. Öffentliche Schützenstände sind und waren noch nie Trainingscamps für Terroristen, die sich an ihren Automatenwaffen ohnehin im Ausland „vorbereiten“ lassen. Auch insofern ist dieses Gesetz ein Paradebeispiel dafür, wie versucht wird, kriminelle/terroristische Aktivitäten im Waffengesetz via Gängelung der Legalwaffenbesitzer zu lösen, was erkennbar der falsche Ansatz ist.

## **Punkt 2: Schießtraining unter fachkundiger Aufsicht für Kinder**

**Problem:** Das Schießen mit Luftdruckwaffen auf öffentlich zugelassenen Ständen ist sogar unter Aufsicht pädagogisch besonders qualifizierter Personen Kindern unter 12 Jahren verboten. Der Umgang mit Kleinkaliberwaffen ist unter 14 Jahren ebenfalls verboten.

**§3 Abs.3 und §27, Abs.3 WaffG**

**Lösung:** Senkung der Altersgrenzen für Luftdruckwaffen auf 10 Jahre und für Kleinkaliberwaffen auf 12 Jahre.

### **Begründung:**

1. Der Schießsport fördert anerkanntermaßen Konzentration und Leistungsfähigkeit der Kinder, unter entsprechend qualifizierter Aufsicht wird ein verantwortungsbewusster Umgang ermöglicht.
2. Sollen Hochleistungen ermöglicht werden ist ein früher Einstieg in olympische Disziplinen (Luftdruck u.v.a. Kleinkaliber) unumgänglich. 12 Jahre sind zu spät.
3. Andere Länder kennen entweder gar keine Altersbeschränkung (z.B. Österreich, Norwegen etc.) oder eine viel niedrigere (Frankreich 8 Jahre, Schweiz auch für Großkaliber: 10 Jahre). Auch in Deutschland war bis in die 70er Jahre hinein Luftdruckschießen ab 6 Jahren in DSB-Vereinen möglich – dies alles, ohne dass damals oder im Ausland (F, A, N etc.) heute daraus besondere Probleme erwachsen wären.
4. Wichtig ist auch, dass die Absenkung der Altersgrenze nicht bedeutet, dass Kinder damit Zugang zu waffenrechtlichen Erlaubnissen wie Waffenbesitzkarte etc. bekommen oder gar außerhalb von Schießstätten Zugriff auf Waffen bekämen. Sie dürfen lediglich unter speziell qualifizierter Aufsicht auf gesetzlichen zugelassenen Schießständen in der Regel mit Vereinswaffen schießen.
5. Der Weg über Ausnahmegenehmigungen scheitert in der Praxis häufig daran, dass Sachbearbeiter das WaffG besonders restriktiv handhaben und entweder weitaus höhere Anforderungen stellen oder die mit erheblichem Kostenaufwand verbundene Ausnahmegenehmigung schlicht verweigern. Auch sind diese bei der Talentsichtung/Erstkontakt wenig hilfreich, denn ein Ausprobieren für Kinder < 12 ist ja ohne Ausnahmegenehmigung abseits weniger Spezialzentren auch künftig verboten.

### **Punkt 3a: Wartezeit für Sportschützen**

**Problem:** Menschen, die sich in Deutschland für das Sportschießen interessieren, müssen seit 2002 statt 6 Monate nun 12 Monate mit Vereinswaffen trainieren, bevor sie einen Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte stellen dürfen. In der Praxis bedeutet dies rund 1,5 Jahre Wartezeit, bevor eine eigene, auf den Schützen ggf. angepasste (Schaftlänge, Visierung) Waffe erworben werden kann. **§14, Abs.2 Nr. 1 WaffG**

**Lösung:** Rückkehr zur alten Wartefrist von 6 Monaten.

#### **Begründung:**

1. Wie schon der Präsident des BDS, Herr F. Gepperth, bei der Anhörung im Bundestag 2002 sagte, ist durch die Einführung einer Regelüberprüfung (der Sportschütze muss nach 3 Jahren nachweisen, dass er regelmäßig trainiert hat), ausgeschlossen, dass „Scheinschützen“ sich nur zwecks Erwerb einer Waffe 6 Monate auf dem Schießstand blicken lassen und anschließend kein Interesse mehr an Training/Schießsport haben. Diese wissen vielmehr, dass sie aufgrund der Regelüberprüfung dann ohnehin – wie auch in mehreren Gerichtsurteilen schon bestätigt – ihre Waffen wieder abgeben müssten.
2. Ein Zugewinn an öffentlicher Sicherheit ist also nicht ersichtlich, zumal die übrigen Voraussetzungen (Sachkunde, Zuverlässigkeit etc.) ohnehin bestehen bleiben.
3. Den ernsthaften Sportschützen wird hingegen der Einstieg in ihren Sport erheblich erschwert und verteuert: sie bleiben praktisch rd. 1,5 Jahre auf Vereinswaffen beschränkt, die nicht immer vorhanden und i.d.R. nicht individuell angepasst sind; ebenso muss Munition oft wesentlich teurer in Kleinstpackungen am Schießstand erworben werden.

### **Punkt 3b: Erleichterter Umtausch/Neuerwerb nach Veräußerung einer Waffe**

**Problem:** Wenn Schützen kurz nach Anschaffung einer Waffe feststellen, dass diese ihren Erwartungen nicht entspricht oder die Waffe einen Defekt aufweist, muss mit hohem bürokratischen Aufwand (neue Bedürfnisbescheinigungen vom Verband etc.) erneut ein Voreintrag bei der waffenrechtlich zuständigen Behörde gestellt werden.

**Lösung:** Wer innerhalb 6 Monaten nach Anschaffung einer Sportwaffe diese wieder veräußert/zurückgibt, kann bei der zuständigen Behörde direkt ohne erneute Bedürfnisprüfung einen Voreintrag für eine Ersatzwaffe gleicher Bauart und gleichen Kalibers bekommen.

#### **Begründung:**

1. Sportschützen unterliegen ohnehin von Amts wegen einer regelmäßigen Bedürfnisüberprüfung. Wenn zusätzlich vom Verband unlängst bescheinigt wurde, dass eine Waffe bestimmten Kalibers und bestimmter Bauart (z.B. „Revolver Kaliber .357 Mag.“) für eine bestimmte Disziplin notwendig und geeignet ist, so ist ein erneutes Durchlaufen dieses Procedere bei bloßem Waffenaustausch auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit entbehrlich.
2. Der erneute Bürokratieaufwand beschwert die Vereine und ist für den Sportschützen kosten- und zeitaufwändig.
3. Durch den bloßen Austausch einer Waffe kommen auch nicht „mehr Waffen ins Volk“; der Waffenbestand beim Schützen ändert sich zahlenmäßig nicht.

#### **Punkt 4: Verbot bestimmter Vorderschaftrepetierflinten**

**Problem:** Mit dem WaffG 2002 wurden sog. Pumpguns (Vorderschaftrepetierflinten, die nur einen Pistolengriff besitzen) verboten. Mit dem WaffG 2008 werden nun aber eine ganze Reihe weiterer Vorderschaftrepetierflinten verboten, wenn sie einen zu kurzen Lauf(<45cm) oder eine Gesamtlänge unter 95cm haben. Schwammige Formulierungen im Gesetzestext z.B. zur Längenbestimmung lassen weitergehende Verbote in der Praxis befürchten. Auch das Forum Waffenrecht erwartet hier Probleme. **Anlage 2 Punkt 1.2.1.2 zu §2 Abs. 2-4 WaffG**

**Lösung:** Verboten bleiben allenfalls – nur mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung – die „klassischen“ Pumpguns (WaffG2002). Weitergehende Verbote sind als reine Willkürverbote ohne spezifischen Zugewinn für die öffentliche Sicherheit abzulehnen.

#### **Begründung:**

1. Leider sorgen Hollywood-Mythen (der Täter schießt an der Pumpgun pumpend auf seine Gegner, die dann oft meterhoch durch die Luft wirbeln bevor sie tot umfallen) für eine völlige Fehleinschätzung dieser Waffen: Alle Flinten – egal ob die Einzelladerflinte, die laut EU-Waffenrichtlinie sogar registrierungs- und erlaubnisfrei erworben werden könnte, die Bockflinte des Jägers, der Halbautomat oder eben auch Repetierflinten wie die Pumpgun verschießen exakt dieselbe Munition: Schrotpatronen oder sog. Flintenlaufgeschosse (FLG).
2. Die Reichweite und somit der Gefährdungsbereich gerade der Flintenmunition ist im Verhältnis zu anderen Feuerwaffen gering: Selbst ein Biathlongewehr oder typisches Kleinkalibergewehr der Olympia-Schützen hat eine größere Reichweite/Gefährdungsbereich als eine Pumpgun.
3. Aus o.g. Gründen genießen Flinten in der EU-Waffenrechtslinie und in vielen Ländern selbst mit strengsten Waffengesetzen (Großbritannien, Griechenland, Japan) eine waffenrechtliche Bevorzugung.
4. Auch die Schussfolge ist bei Vorderschaftrepetierern wie der Pumpgun kein hervorgehobenes Gefährdungsmerkmal: Andere Repetiermechanismen wie Geradzug-, Unterhebel- oder Revolvermechanismen sind ähnlich schnell, Selbstlader noch schneller. Geübte Schützen sind auch mit Einzelladerflinten mit Ejektoren ähnlich schnell.
5. Die im Begründungstext angegebene Missbrauchsgefahr verdeckt getragener Vorderschaftrepetierflinten ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das BKA hat bei Repetier- und Einzelladerlangwaffen schon 2002 auf die geringe Deliktrelevanz hingewiesen. Langwaffen sind früher (bis einschl. Bundeswaffengesetz 1968) durch eine Gesamtlänge von 40 cm und seit den 70er Jahren durch 60 cm Mindestlänge definiert worden. Wenn es bisher mit der 60 cm Grenze keine großen Probleme gab, warum soll dann ab sofort bei bestimmten Flinten eine Mindestlänge von 95 cm vorgeschrieben werden? Das WaffG greift leider nur bei Legalwaffen und damit dem Kreis besonders gesetzestreuer Legalwaffenbesitzer. Wie viele davon überhaupt je mit einer verdeckt getragenen kurzen Flinte erwischt worden sind, wird nirgends gesagt, wohl weil dies schlicht kein Thema/keine reale Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellt. Die 20 Mio. illegalen Waffen in D werden durch ein solches Verbot jedenfalls nicht erreicht.
6. Auch andere Merkmale wie die Magazinkapazität (die ist bei den kürzeren Vorderschaftrepetierflinten, die jetzt verboten werden sollen, sogar noch niedriger) lassen eine objektiv gegebene besondere Gefährlichkeit dieser Waffen nicht erkennen.
7. Jäger wie Sportschützen schätzen hingegen die relative Robustheit und den günstigen Preis dieser Flinten; ebenso die sichere Handhabung z.B. durch unterladenes Führen auf der Jagd. Eine im Verhältnis zu anderen Waffen gegebene besondere Gefahr ist aus o.g. objektiven Gründen aber nicht erkennbar und daher als Willkürverbot abzulehnen.

## **Punkt 5: Verbot bestimmter Kurzwaffen mit Kaliber < 6,3mm**

**Problem:** Mit dem WaffG2008 wurden auch bestimmte Kurzwaffen mit kleinen Kalibern < 6,3mm verboten. Begründung war, dass diese in der Lage wären, Schutzwesten von Polizisten zu durchdringen. *Anlage 2 Punkt 1.2.5 zu §2 Abs. 2-4 WaffG*

**Lösung:** Aufhebung des Verbots, da solche Kurzwaffenmunition mit hoher Penetrationsleistung schon via KWKG verboten sind und im Weiteren der Verbotstext auch eine Reihe anderer, völlig legaler und bisher unproblematischer Waffen miterfasst.

### **Begründung im Detail:**

1. Gemünzt war das Verbot wohl in erster Linie auf die Pistole Five-Seven von FN Herstal (Belgien). Diese kann mit spezieller Kriegswaffenmunition (SS190 Geschoss) tatsächlich 40 Lagen Kevlar durchdringen, also für Schutzwestenträger gefährlich werden. Der Vertrieb solcher Munition ist aber strengstens kontrolliert, diese unterliegt dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) und ist damit für Zivilpersonen ohnehin streng verboten.
2. Seltsam ist auch die Begründung im Gesetzestext: Offenbar geht man davon aus, Legalwaffenbesitzer würden Jagd auf Polizisten machen und auf deren Schutzwesten mit kriminellster Energie schießen. Eine Statistik, wie viele Legalwaffenbesitzer jemals in D überhaupt eine solche Tat begangen haben, gibt es nicht; eine echte Gefahr ist beim besten Willen nicht erkennbar.
3. Wieso Sportschützen und Jäger generell „von Neuentwicklungen“ ferngehalten werden sollen (Begründungstext) ist ebenfalls nicht verständlich. Generell gilt aber, dass auch Weichkern-Kurzwaffenmunition stets dem KWKG unterliegt (und damit ohnehin verboten ist), solange für diese keine zivilen Waffen existieren..
4. Nur wenn zivile Kurzwaffen und dazugehörige Weichkernmunition mit CIP-Zulassung existiert, könnte der Sportschütze/Jäger sie ggf. erwerben. Mit dieser zivilen Munition ist dann schon aufgrund des kleinen Kalibers und der geringen Auftreffenergie aber keine besondere Penetrationsgefahr mehr verbunden.
5. Es kann nicht sein, dass die Penetration von Polizeischutzwesten jetzt als neues Verbotskriterium für Waffen eingeführt wird, denn dann müssten nahezu alle Großkalibergewehre und auch viele kräftigen Revolver künftig verboten werden. Da mit diesen millionenfach in D vorhandenen Legalwaffen bisher kein derartiger Missbrauch betrieben wurde, ist hier auch kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ersichtlich.
6. Mit dem Verbot werden aber ältere Revolver in kleinen Kalibern wie .22 HMR oder die Pistole PSM, die Jäger seit vielen Jahren etwa für die Fallenjagd legal nutzen, künftig verboten, ebenso wie bestimmte, oft teure Kurzgewehre etwa im Kaliber .223 REM, die manche Jäger für die Nachsuche angeschafft haben.
7. Zusammenfassend ist das Verbot also unnötig, weil wesentliche Teile schon im KWKG geregelt und verboten sind und Legalwaffenbesitzer wie v.a. Jäger unnötig behindert.

## **Punkt 6: Verbot bestimmter Anscheinswaffen für Sportschützen**

**Problem:** Der alte Anscheinswaffenparagraf 37 WaffG ist zwar 2002 als eine der wenigen Erleichterungen wieder aus dem WaffG verschwunden, weil Konsens war, dass durch das bloße Aussehen/Farbe etc. einer Schusswaffe allein i.d.R. keine besondere Gefährdung für die Öffentlichkeit verbunden ist. Durch die Hintertür via §6 AWaffV wurde die Anscheinregelung zumindest für Sportschützen aber bereits 2003 in vielen Punkten wieder eingeführt. Für Sportschützen besonders problematisch ist, dass eine Waffe in den gängigen Kalibern .308 Win. oder .223 Rem. zwar für Sportschützen erlaubt sein mag, sobald sie aber ein Wechselsystem/Einstecksystem für Kleinkaliberpatronen darin verwenden (um günstig trainieren zu können) ist damit sportliches Schießen verboten. Ebenso können viele ausländische Schusswaffen, deren Lauf die internat. gängige Länge von 16 Zoll (=40,6 cm) aufweist, in D von Sportschützen nicht mehr erworben werden, weil hier eine 42 cm Grenze greift. Hier könnte man auch von einem Handelshemmnis sprechen. Eine Umgehung/Laufverlängerung durch Aufschießen eines Kompensators o.ä. soll laut BKA in Zukunft nicht mehr möglich sein. **§6, Abs.1 Nr.2 AWaffV**

**Lösung:** Von der Anscheinswaffenregelung des §6 AWaffV sollten Kleinkaliberwaffen (Randfeuerzündung) ausgenommen werden. Die Kriterien zur Mindestlauflänge, Mindesthülsenlänge und das Bullpup-Verbot sollen entfallen.

### **Begründung:**

1. Es liegt auf der Hand, dass dieselbe, erlaubte, großkalibrige Waffe, in die ein Kleinkaliber-Einstecksystem eingeführt (und damit für Sportschießen derzeit verboten) wird, in diesem Moment mit Sicherheit keine größere Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen kann als ohne Einstecksystem.
2. Sportschützen haben an der Verwendung von kleinkalibrigen Trainingswaffen aufgrund niedriger Munitionskosten und problemloserer Verfügbarkeit von Schießständen ein nachvollziehbares Interesse.
3. Die Beschränkung bei der Lauflänge und bei der Bauweise (sog. Bullpup-Gewehre) ermöglichen zwar kürzere Waffen, jedoch ist im WaffG die Mindestlänge für Langwaffen ohnehin auf 60 cm festgelegt. Diese Mindestlänge darf auch durch einen kürzeren Lauf (< 42 cm) oder eine kompaktere Bauweise (Bullpup) nicht unterschritten werden. Da die Gesamtlänge einer Waffe entscheidend für das evt. verdeckte Tragen und damit für die Missbrauchsgefahr ist, entsteht durch den Entfall der Mindestlauflängenregelung keine zusätzliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit.
4. Die Begrenzung bei der Mindesthülsenlänge kann ebenso entfallen, da kürzere Hülsen < 40mm einen geringeren Brennraum für Pulver bieten. Diese Munition ist daher i.d.R. weniger leistungsstark als Munition mit Hülsenlänge > 40mm. Hier besteht also durch Aufheben dieser Beschränkung ebenfalls keine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit.
5. Ganz allgemein bestand auch Konsens, dass die Anscheinproblematik/Drohpotenzial bei Sportschützenwaffen vernachlässigbar ist, da diese nur auf Schützenständen „sichtbar“ werden und ansonsten zuhause im Waffenschrank verbleiben. Selbst auf dem berechtigten Transport dürfen sie nur in verschlossenen Behältnissen geführt werden.

## **Punkt 7: Führen/Transport für Sportschützen und Jäger**

**Problem:** Mit dem WaffG 2002 wurden weitere Verschärfungen beim Transport eingeführt, die jetzt 2008 nochmals verschärft wurden. Für Sportschützen und Jäger ist insbesondere belastend, dass ein Transport nur noch im unmittelbaren Zusammenhang mit Jagd oder Sport möglich ist – ein Verwandtenbesuch nach einem weiter entfernten Sportmatch ist beispielsweise schlicht verbotenes Führen. Ebenso wird nun verlangt, dass die Transportbehältnisse VERschlossen sein müssen, obwohl im Vorfeld es stets als ausreichend angesehen wurde, wenn die Waffen entladen, getrennt von Munition und nicht zugriffsbereit in einem GESchlossenen Behältnis transportiert werden. Schließlich sieht das WaffG seit 2002 für Jäger vor, dass sie ihre Jagdwaffen bei der Jagdausübung dann nicht mehr schussbereit (z.B. unterladen) führen dürfen, wenn sie gerade von einem Revier zum andern wechseln, oder etwa eine öffentliche Straße überqueren. Diese Regelung führt zu lästigen und je nach Reviergrenzen häufigen Entladeaktionen, bei der allenfalls die Gefahr von Munitionsverlust gegeben ist, aber ein Nutzen für die öffentliche Sicherheit nicht erkennbar ist. *§12, Abs. 3, Nr.1 WaffG, §13, Abs.6 WaffG, Anlage 1 Abschnitt 2 Nr.13 WaffG neu*

**Lösung:** Der nicht schussbereite und nicht zugriffsbereite Transport in geschlossenen Behältnissen (Waffe und Munition getrennt) sollte generell für Legalwaffenbesitzer erlaubt bleiben; für Jäger ist darüber hinaus auch das schussbereite Führen im Zusammenhang mit der Jagd wie vor 2002 zu gestatten.

### **Begründung:**

1. Eine besondere Problematik für die öffentliche Sicherheit ergab sich aus dem Transportieren bis 2002 nicht; Anlass für die Verschärfung war vielmehr der Wunsch des Gesetzgebers, mit Schusswaffen bewaffnete Türsteher vor Discotheken zu verbieten. Dies muss gesetzgeberisch anders zu lösen sein, ohne dass 4 Mio. Legalwaffenbesitzer beim Transport gegängelt werden.
2. Bei Jägern galt früher der Jagdschein als Waffenschein – Führen war generell erlaubt. Dieses soll nur noch im Zusammenhang mit der Jagd erlaubt sein. Warum nun aber auch diesbezüglich noch weitergehende Einschränkungen kommen und das bewährte „unterladene“ Führen im Zusammenhang mit der Jagd – etwa beim kurzfristigen Begehen einer öffentlichen Straße – verboten sein soll, ist nicht ersichtlich.
3. Das Behältnisse nun neuerdings VERschlossen sein müssen, ist eine für Legalwaffenbesitzer sehr lästige Maßnahme, die ebenfalls ohne ersichtlichen Grund für die öffentliche Sicherheit ergriffen wurde – gibt es eine Häufung von Legalwaffenbesitzern, die ihre Waffen während des Transportes plötzlich zum Drohen verwenden?

## **Punkt 8: Faktisches Verbot aller umgebauten Waffen**

**Problem:** Weil der Gesetzgeber Luftdruckenergiepatronen(LEP)-Umbauten aus scharfen Waffen verbieten wollte, wurde eine gesetzliche Lösung gefunden, die nun für alle umgebauten Waffen waffenrechtliche Erlaubnisse für den Zustand der Waffe vor Umbau erfordern. Dies soll womöglich auch für Altbestände gelten. **Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 WaffG**

**Lösung:** Nachvollziehbar ist, dass neu auf den Markt kommende LEP-Umbauten erlaubnisrechtlich der scharfen Ursprungswaffe gleichgestellt sein sollen. Dies muss entsprechend zielgenau gesetzgeberisch gelöst werden.

### **Begründung:**

1. Mit dieser unscheinbaren Regelung wird der Markt für umgebaute Waffen jeglicher Art einschließlich des Altbesitzes zerstört. Dies steht in keiner Relation zum Verbotszweck.
2. Da wo Umbauten ein besonderes Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen könnten, hat der Gesetzgeber schon mehrere Maßnahmen ergriffen: Seit 2002 können ehemalige Kriegswaffen nicht mehr in funktionsfähige zivile Waffen umgebaut werden: Ein Kriegswaffenlauf bleibt nun für immer ein Kriegswaffenlauf gem. Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG). Ferner gibt es genaue Regelungen und Prüfungen des Bundeskriminalamts (BKA) was den Umbau vollautomatischer Schusswaffen, die nicht Kriegswaffen sind, anbelangt.
3. Für alle anderen Umbauten, deren Endprodukte noch immer zu den genehmigungspflichtigen Schusswaffen gehören, besteht kein Regelungsbedarf – jedenfalls ist nicht bekannt, dass z.B. Sportschützen Ihre als Einzellader erworbenen Langwaffen illegal zum Repeater rückbauen und selbst wenn dies in Einzelfällen geschehen würde, so wären dies noch immer Langwaffen, die eine bekannt niedrige Missbrauchsquote aufweisen. Für beide Waffenarten braucht man aber ohnehin eine Waffenbesitzkarte, der Besitzer muss sachkundig und zuverlässig sein.
4. Durch das faktische Verbot umgebauter, ehemals „verbotener“ Waffen auch bei Altbesitz entsteht eine enteignungsähnliche Situation für viele Waffenbesitzer; der Gesetzgeber hat hierfür aber keine Entschädigungszahlungen im Gesetz vorgesehen.

## **Punkt 9: Verbot bestimmter Kurzwaffenmunition**

**Problem:** Mit den jüngsten Novellen wurde die für die CIP-Zulassung erlaubte Geschosshärte (in Brinell) bei Kurzwaffenmunition auf 25 herabgesetzt. Dies bedeutet, dass schon bestimmte Bleilegierungen zu hart sind und außerdem eine bisweilen problematische Unterscheidung zwischen Kurzwaffen- und Langwaffenmunition getroffen werden muss, da nun unterschiedliche Brinellhärten gelten. **§26 BeschussVO**

**Lösung:** Rückkehr zur alten Härtegrenze von HB400 für Kurz- u. Langwaffenmunition.

### **Begründung:**

1. Spezielle Hartkernmunition unterliegt je nach Kaliber dem KWKG oder dem WaffG und ist dem zivilen Legalwaffenbesitzer streng untersagt. Nach dem neuen WaffG 2008 unterliegen sogar bereits die Geschosse selber jetzt dem KWKG/WaffG.
2. Die bisherige Härtegrenze von HB400 lässt keine Hartmetallgeschosse (gehärteter Stahl o.ä.) zu und war bis dato unproblematisch. Sie soll auch weiterhin für Langwaffenmunition gelten.
3. Eine Sonderregelung für Kurzwaffenmunition führt dann zu Problemen, wenn die betreffenden Kaliber sowohl in Kurz- wie Langwaffen Verwendung finden. Auch sind HB25 sehr niedrig gewählt, da damit bereits eine Reihe von Bleilegierungen verboten sein könnten, Kupfervollgeschosse ebenso: Der Schütze würde womöglich unwissend kriminalisiert.
4. Letztlich kann Kurzwaffenmunition im Ausland eine CIP-Zulassung bekommen, auch wenn sie > 25HB hat und dann in D legal eingeführt werden; somit ist diese Beschränkung sinnlos.

## Punkt 10: Schalldämpfer

**Problem:** Schon im Reichswaffengesetz von 1938 fand sich ein Schalldämpferverbot; diese restriktive Haltung wurde auch später in der Waffengesetzgebung Österreichs und Deutschlands beibehalten. Großkalibrige Schusswaffen verursachen beim Schützen aber Schallpegel bis über 160 dB; bereits ab 137 dB sind dauerhafte Gesundheitsschäden möglich. Die EU-Richtlinie 2003/10/EG sieht vor, dass solche Lärmpegel bereits am Entstehungsort gedämpft werden müssen. *Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1, Nr. 1.3 sowie EU-RL 2003/10/EG Artikel 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 und 2*

**Lösung:** Für legal durch Sportschützen oder Jäger besessene Großkaliberwaffen kann je Waffe ein Schalldämpfer (SD) ohne Voreintrag (aber unter Vorlage der WBK, „Modell Norwegen“) dazu erworben werden, dieser ist dann eintragungspflichtig in der Waffenbesitzkarte.

### **Begründung:**

1. Hollywood-Mythen vom lautlosen Schuss großkalibriger Waffen sind völlig unrealistisch: Der Mündungsknall wird typischerweise von ca. 160 dB auf 135-140 dB gedämpft; der Geschossknall überhaupt nicht.
2. Die o.g. EU-Richtlinie ist zumindest für Berufsjäger eine Grundlage, Schalldämpfer erwerben zu können und muss entsprechend umgesetzt werden. Schalldämpfer sind weder nach Bundesjagdgesetz noch nach einer Mehrzahl der Landesjagdgesetze verboten.
3. Die viel beschworene Jagdwildereigefahr durch Legalisierung von Schalldämpfern kann bei nüchterner Betrachtung widerlegt werden: Jagdwildereifälle mit Schusswaffen sind seit 2 Jahrzehnten unverändert niedrig: Das BKA meldet ca. 200-300 Fälle/Jahr. Wilderer fühlen sich nicht an die Mindestgeschossenergie lt. Bundesjagdgesetz gebunden und verwenden daher häufig Kleinkalibergewehre, die schon ohne Schalldämpfer leiser sind als ein Großkalibergewehr mit SD. Darüber hinaus sind SD relativ leicht selbst herzustellen (Stichwort: PET-Flasche), oder auch im Ausland problemlos zu erwerben bzw. auch in Deutschland (SD für Luftgewehre, die sich aber an KK-Gewehre adaptieren lassen). Einen nennenswerten Effekt auf die Jagdwilderei dürfte es somit nicht geben; Schwerkriminelle scheuen sich um das WaffG ohnehin nicht.
4. Eine Studie des finnischen Umweltministeriums von 1992 ergab, dass Schalldämpfer relativ modellunabhängig eine Dämpfung des Mündungsknalls um 20-25 dB erzielen, ferner eine Dämpfung des Rückschlags um 20-30% und eine Minderung des Mündungsfeuers (ermöglicht dem Jäger die bessere Beobachtung des „Zeichnens“ von getroffenem Wild). Die Präzision wurde durch SD nicht negativ beeinflusst.
5. Gehörschutz an sich vermag den Schusssknall im Idealfall auch um 30-35 dB zu mindern, jedoch ergeben sich in der Praxis durch Brillenbügel, Verrutschen, die kaum dämmbare Knochenleitung und ggf. leicht verzögertes Ansprechen bei elektronischem Gehörschutz ein weitaus geringerer Schutz und damit stellen sich bei langjährigen Schützen- oder Jägern oft die bekannten Gehörschäden ein.
6. Zu bedenken sind auch die geringeren Lärmemissionen von Schützenständen – selbst wenn nur ein Teil der Schützen Schalldämpfer benutzen würden.
7. Ganz generell existiert in vielen europäischen Ländern ein nüchterner Umgang mit Schalldämpfern: Diese sind in Frankreich, Skandinavien und selbst in Großbritannien trotz dort sehr strengem Waffengesetz weit einfacher erwerbbar als in Deutschland.

## **Punkt 11: Erbwaffen**

**Problem:** Im WaffG 2002 wurde eine Sicherung von Erbwaffen ab Vorhandensein entsprechender Sicherungssysteme vorgeschrieben. Das nun auf dem Markt befindliche System der Firma Armatix ist Anlass, ab April 2008 solche Sicherungssysteme für jede Erbwaffe - auch Altbesitz – vorzuschreiben. Die Kosten für eine Waffe können dabei insgesamt dtl. > 200 EUR betragen. Dies ist angesichts des Wertes vieler Waffen und der sonstigen Kosten in vielen Fällen eine Enteignung durch die Hintertür. *§20 Abs. 3-7 WaffG neu*

**Lösung:** Verlängerung der Einführungsfrist dieser Sicherungssysteme um weitere 5 Jahre, in denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Erbwaffen untersucht wird. Vorab sollen Erben allenfalls eine kleine Sachkundeprüfung ablegen. Wird keine besondere Gefährdung im Rahmen der o.g. Untersuchung festgestellt, so sollte bei Vorliegen von Sachkunde und Zuverlässigkeit des Erben und ordnungsgemäßer Lagerung der Waffe(n) im Waffenschrank dies vollauf genügen. Erben, die bereits sachkundig sind und ein Bedürfnis haben, sollten die Waffen im Rahmen ihres Bedürfnisses (Jagd, Sport) auch nutzen dürfen.

### **Begründung:**

1. In bisherigen Erklärungen der Bundesregierung wie auch des BKA konnte eine besondere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Erbwaffen nicht belegt werden. Vor einer derartigen Einschränkung der Eigentumsrechte muss daher eine gründliche Untersuchung und statistisch solider Aufarbeitung evtl. Straftaten mit Erbwaffen stehen.
2. Zu bedenken ist, dass Erben keine Munitionserwerbsberechtigung für ihre Waffen bekommen und auch Altmunition i.d.R. abgeben müssen, d.h. die Waffe somit nicht nutzbar ist. Das Beschaffen von illegaler Munition bedarf in D ähnlicher krimineller Energie wie das illegale Beschaffen einer kompletten Schusswaffe.
3. Auch Erbwaffen müssen vorschriftsmäßig in entsprechenden Waffenschränken aufbewahrt werden. Das Risiko des Abhandenkommens einer Erbwaffe ist also nicht größer als bei Sport- oder Jagdwaffen.
4. Kein Sicherungssystem kann einen Missbrauch völlig ausschließen. Das System der Firma Armatix lässt sich sogar aus zahlreichen Kurzwaffen mit einfachen Hausmitteln wie Hammer, Wasser und Gefrierfach recht problemlos entfernen wie in einem Test der Zeitschrift VISIER 03/2008 gezeigt werden konnte.
5. Wie oben aufgeführt stehen die Kosten oftmals in keiner Relation zum Wert der zu sichernden Waffe, was faktisch einer Enteignung gleichkommt.
6. Es ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, warum es eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen soll, wenn ein ohnehin überprüfter, sachkundiger und zuverlässiger Jäger oder Sportschütze mit den Waffen des Erblassers auch gelegentlich schießen möchte. Es entstünde sonst die paradoxe Situation, die Erbwaffen erst verkaufen zu müssen, um sie dann legal vom Verkäufer monatsweise ausleihen und schießen zu dürfen.

## **Punkte 12: Verbot des Führens von Brotmessern, Einhandmessern, Tasern etc.**

**Problem:** Anlässlich der BT-Anhörung im Februar 2008 wurde zusätzlich zum Sachverständigen Marhofer aus Berlin noch Herr Kriminaldirektor Tölle kurzfristig eingeladen. Beide nutzten die Anhörung intensivst, um für ihren Vorschlag eines bundesweiten Messertrageverbotes zu werben. Herr KD Tölle zeigte dabei auch einen Film, der einen Messerangriff auf 2 Türsteher der Diskothek Inkognito in Celle darstellte, der angeblich tödlich verlaufen sei (in Wahrheit gab es leichte Verletzungen). Letztlich wurde unter diesen Eindrücken und gegen die Mehrzahl der geladenen Sachverständigen nun neu ein umfassendes Verbot des Führens aller Einhandmesser, sonstiger Messer mit > 12 cm Klingenlänge, sonstiger Hieb Waffen wie auch Teleskop-Abwehrstöcke, Distanzelektroschocker wie dem sog. Taser etc, im WaffG durchgedrückt. Aspekte des Selbstschutzes kamen in der Diskussion lt. Frau Fograscher, MdB, eher nicht zur Geltung. *§42a Abs. 1 Nr. 2+3, Abs.2, Abs.3; §53, Abs.1 Nr. 21a und Anlage 2 Punkt 1.2.5 zu §2 Abs. 2-4 WaffG neu*

**Lösung:** In diesem Bereich eines exzessiven Eingriffs in bürgerliche Freiheitsrechte sollte am Anfang eine gründliche Bestandsaufnahme der Straftaten mit entsprechenden Waffen stehen. Eine solche Analyse sollte bundesweit (nicht nur in Berlin!) mehrere Jahre rückwirkend erfolgen mit dem Ziel, besondere Problempunkte festzustellen. So können Führverbote u.U. auf bestimmte Gegenden (Hamburger Vorschlag), auf bestimmte Teile der Bevölkerung (z.B. Jugendliche unter 18, oder Heranwachsende unter 21 Jahren) oder auf ganz bestimmte Waffen (nur klar bestimmte Messertypen etc.) begrenzt bleiben, d.h. ggf. zielgenaue Verbote dann und nur da, wo Missbrauch belegt ist.

### **Weitere Begründung:**

1. Dieser jetzt ausgearbeitete Gesetzestext könnte das Bestimmtheitsgebot verletzen, da vieles rechtlich unklar definiert ist: Was ist z.B. unter einem „allgemein anerkannten“/sozial adäquaten Zweck im Einzelfall zu verstehen?
2. Ohne gründliche Bestandsaufnahme muss ein späteres Überprüfen des Erfolgs dieser eingreifenden Maßnahme scheitern. Zahlen aus Berlin von 2006 und 2007 sind dabei bei weitem nicht ausreichend.
3. Aspekte des Selbstschutzes müssen zwingend und ausgiebig berücksichtigt werden. Vielerorts werden aus Sparmaßnahmen Polizeistellen massiv abgebaut; eine präventiv wirkende Präsenz von Streifenpolizisten ist zunehmend nicht mehr gegeben. Dem Bürger dürfen nicht sämtliche Mittel zu seinem Selbstschutz im Rahmen legaler Notwehr oder Nothilfe völlig abgenommen werden.
4. Aus Sicht Krimineller wird das Gesetz wenig bewirken: Diese werden sich ohnehin kaum an solche Gesetze halten. Wie alle Maßnahmen im WaffG greifen diese zuerst und ganz überwiegend bei rechtstreuen Bürgern.
5. Wie schon nach dem Verbot der Butterflymesser muss auch jetzt wieder mit Ausweichen auf Ersatzgegenstände wie erlaubten Messern mit feststehender Klinge <12 cm Länge oder anderen Ausweichmitteln (Schraubenzieher etc.) gerechnet werden.
6. Auch die Durchsetzung der Verbote wird schwierig, da eben nicht grundlos Personen durchsucht werden dürfen.
7. Messer sind keineswegs nur Ausdruck einer Machokultur, wie in einem weiteren Verschärfungsvorschlag behauptet, sondern werden von vielen Bürgern als nützliches Alltagswerkzeug betrachtet und gewohnheitsmäßig geführt. Die ernste Gefahr besteht nun, dass rechtstreue Bürger durch dieses überregulierende Gesetz letztlich kriminalisiert werden.